

# Statuten

Inkraftsetzung 1. Mai 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Bestand .....	3
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz .....	3
	Art. 3 Zweck .....	3
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden .....	3
<b>2.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
	Art. 5 Organe .....	3
	Art. 6 Amtsdauer .....	3
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung .....	3
	Art. 8 Bekanntmachung .....	3
	Art. 9 Geschäftsstelle .....	3
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes .....	4
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
	Art. 10 Stimmrecht .....	4
	Art. 11 Verfahren .....	4
	Art. 12 Zuständigkeit .....	4
2.2.2.	Die Initiative .....	4
	Art. 13 Gegenstand .....	4
	Art. 14 Vorprüfung .....	4
	Art. 15 Zustandekommen .....	4
2.3.	Die Verbandsgemeinden .....	5
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden .....	5
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ..	5
	Art. 18 Beschlussfassung .....	5
2.4.	Der Vorstand .....	5
	Art. 19 Zusammensetzung .....	5
	Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen .....	5
	Art. 21 Aufgabendelegation .....	6
	Art. 22 Einberufung und Teilnahme .....	6
	Art. 23 Beschlussfassung .....	6
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	6
	Art. 24 Zusammensetzung .....	6
	Art. 25 Aufgaben .....	6
	Art. 26 Beschlussfassung .....	7
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben .....</b>	<b>7</b>
	Art. 27 Anstellungsbedingungen .....	7
	Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen .....	7
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt .....</b>	<b>7</b>
	Art. 29 Finanzhaushalt .....	7
	Art. 30 Buchführungsart .....	7
	Art. 31 Kostenverteiler .....	7
	Art. 32 Eigentum .....	7
	Art. 33 Haftung .....	7
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz .....</b>	<b>8</b>
	Art. 34 Aufsicht .....	8
	Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten .....	8

<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation.....</b>	<b>8</b>
	Art. 36 Austritt .....	8
	Art. 37 Auflösung .....	8
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
	Art. 38 Inkrafttreten .....	8

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel bilden unter dem Namen „Friedhof-Zweckverband Bülach“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Bülach.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen für die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist mit Zustimmung aller Gemeinden möglich.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

#### **Art. 9 Geschäftsstelle**

Die Stadtverwaltung Bülach führt die Geschäftsstelle.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 11 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

#### **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

die Einreichung von Initiativen;

die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.--.

### **2.2.2. Die Initiative**

#### **Art. 13 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

#### **Art. 14 Vorprüfung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

#### **Art. 15 Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl eines Mitgliedes der kommunalen Exekutive als Vertretung in den Vorstand, sowie dessen Ersatz;
2. die Bestimmung des Bestattungsamtes;
3. die Festsetzung der Entschädigungsverordnung für den Vorstand;
4. die Änderung dieser Statuten;
5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
6. die Auflösung des Verbandes.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. der Erlass und die Änderung der Friedhofverordnung;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie von Bülach erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und von Bülach.

## **2.4. Der Vorstand**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus je einem Exekutivmitglied jeder Verbandsgemeinde. Das Mitglied aus Bülach führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;

4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall;  
insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall;  
insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. der Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Friedhofverordnung und
8. die Anstellung der Mitarbeitenden.

#### **Art. 21 Aufgabendelegation**

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Vorstand verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

#### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 23 Beschlussfassung**

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

#### **Art. 24 Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK derjenigen Gemeinde, welche die Rechnung führt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

#### **Art. 25 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

## **Art. 26 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 27 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Stadt Bülach. Zusätzliche Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

### **Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 29 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

### **Art. 30 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 31 Kostenverteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich zur einen Hälfte nach der Anzahl Einwohner per Ende Rechnungsjahr und zur anderen Hälfte nach der absoluten Steuerkraft im Durchschnitt der drei vorausgehenden Jahre.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

### **Art. 32 Eigentum**

Das Friedhofgrundstück Kat.-Nr. 5613 mit den von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### **Art. 33 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 34 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 36 Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 37 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung hat die bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinden und den Anspruch der Stadt Bülach auf Übernahme der Friedhofanlage zu berücksichtigen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1999.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Genehmigung der Stadt Bülach durch den Gemeinderat vom 12. April 2010

Genehmigung der Gemeinde Bachenbülach vom 1. März 2010

Genehmigung der Gemeinde Hochfelden vom 10. Februar 2010

Genehmigung der Gemeinde Hori vom 9. Juni 2010

Genehmigung der Gemeinde Winkel vom 21. Dezember 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Beschluss Nr. 117 vom 9. Februar 2011